



September 2025

CP14: Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstossen

Das Netzwerk der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPN) hat im April 2024 die gemeinsame Praxis zum Thema «Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstossen» (CP14) publiziert.

Strategie des IGE betreffend die Praxisentwicklung

Gemäss den strategischen Ziele des Bundesrates für das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE)¹ stellt dieses den Nutzerinnen und Nutzern gewerblicher Schutzrechte einfache, transparente, rasche, kostengünstige und wo möglich harmonisierte, digitale Verfahren zur Verfügung. Des Weiteren erlässt es rechtmässige, angemessene und möglichst voraussehbare Entscheidungen. Für die Ziele Vorhersehbarkeit der Entscheidungen und Schnelligkeit der Verfahren sind möglichst einfache Prüfungskriterien und Umsetzungsverfahren erforderlich.

Das IGE verfolgt eine autonome Markenprüfungspraxis, die auf dem Recht und der Rechtsprechung der Schweiz basiert.² Dennoch ist es im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer und insbesondere der exportorientierten Unternehmen, dass die Praxis des IGE soweit als möglich mit jener des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) harmonisiert ist. Eine Harmonisierung um jeden Preis kommt jedoch nicht infrage. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Praxis des EUIPO der Rechtsprechung des Bundesgerichts widerspricht oder sich die einschlägigen rechtlichen Grundlagen unterscheiden. Weitere, beispielsweise politische oder wirtschaftliche Faktoren können ebenfalls gegen eine Harmonisierung sprechen. Trotzdem besteht das Ziel weiterhin darin, die Entwicklung des europäischen Rechts zu beobachten und dies bei Entscheidungen über Praxisänderungen zu berücksichtigen.

Beurteilung von CP14 durch das IGE

Die wichtigsten Grundsätze zu den Begriffen der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten, wie sie in CP14 definiert sind und den Rechtsordnungen der europäischen Staaten entsprechen, decken sich weitgehend mit dem schweizerischen Verständnis. Es lassen sich aber aus Sicht des IGE durchaus gewisse Unterschiede zwischen der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Zeichen, die gegen die guten Sitten verstossen, und den Grundsätzen und Kriterien von CP14 ausmachen.

¹ Vgl. Strategische Ziele des Bundesrates für das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum 2022–2026 vom 18. Mai 2022, Ziff. 2.2; BBl 2022, 1332 (abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1332/de>).

² Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind ausländische Eintragungen für das IGE nicht verbindlich, können aber als Indiz dienen (vgl. BGer 4A_500/2022, E. 7 – AI Brain).

Dies ist insbesondere der Fall in Bezug auf Zeichen, welche das religiöse Empfinden verletzen. Das IGE beabsichtigt daher nicht, die gemeinsame Praxis zu übernehmen und sieht in seinen Richtlinien in Markensachen (Bern 2024, Teil 5, Ziff. 6) keinen entsprechenden Verweis vor.

Gleichwohl sind einige der (erdachten) Beispiele von CP14 geeignet, Grundsätze zu veranschaulichen, die auch unter der schweizerischen Praxis gelten und in Teil 5, Ziff. 6, der Richtlinien in Markensachen festgehalten sind. Das IGE sieht deshalb vor, einige dieser Beispiele, deren Beurteilung es sich anschliessen kann, per 1. Januar 2026 in die betroffene Ziffer seiner Richtlinien aufzunehmen.

Es handelt sich um folgende Beispiele:

Sittenwidriges Zeichen



CP14-Beispiel (Das Zeichen enthält vulgäre Elemente [ein Schimpfwort, eine beleidigende Geste])³

Ordnungswidrige Zeichen



CP14-Beispiel (Das Bildelement im Zeichen stellt aufgrund der weissen, mit einer Kapuze versehenen Kutte mit den Insignien der Gruppe eindeutig ein Mitglied der rassistischen terroristischen Hassgruppe Ku Klux Klan (KKK) dar. Zudem hebt die Person ihren rechten Arm auf eine Art, die dem Hitlergruss ähnelt. Die durch das Zeichen vermittelte Botschaft ist so nachdrücklich und stark mit rassistischen und kriminellen Handlungen verbunden, dass sie in keiner Weise als nuanciert angesehen werden kann. Das Zeichen verletzt Grundwerte (wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit).⁴)

**AUSCHWITZ
COCKTAIL**

CP14-Beispiel, Kl. 33: alkoholische Getränke (Das Zeichen bezieht sich auf ein bekanntes tragisches Ereignis⁵)

³ Vgl. auch BVGer B-883/2016 – MINDFUCK.

⁴ Das Zeichen verletzt auch das sozialetische und moralische Empfinden und verstösst insofern auch gegen die guten Sitten.

⁵ Vgl. vorstehende Fn.

Schutzfähiges Zeichen

AUSCHWITZ MEMORIES

CP14-Beispiel, Kl. 41: Darbietung von Museumsausstellungen (Die Dienstleistungen, für die das Zeichen beansprucht wird, beseitigen jede anstössige oder schockierende Botschaft.)

IGE, September 2025